



NWS-Verhaltenskodex

Nordwestschweizer Verband der Sicherheitsfirmen (NWS)

Version: 1.0

Beschlossen durch: Generalversammlung NWS

Beschlussdatum: 27.05.2026

Inkrafttreten: 27.05.2026

1. Präambel

Der Nordwestschweizer Verband der Sicherheitsfirmen (NWS) verpflichtet sich und seine Mitglieder zu professionellem, gesetzeskonformem und verantwortungsvollem Verhalten. Der Kodex definiert Mindeststandards, schützt die Reputation des Verbandes und grenzt seriöse Mitglieder klar von unseriösen Anbietern ab.

2. Geltungsbereich

Der Kodex gilt für:

- alle Mitglieder des NWS
 - deren Mitarbeitende
 - Subunternehmer, die im Auftrag eines Mitglieds tätig sind
- Er gilt in der Schweiz und sinngemäss im Ausland.

3. Grundprinzipien

3.1 Gesetzestreue

Einhaltung aller relevanten Schweizer Gesetze, Bewilligungen und Auflagen.

3.2 Professionalität

Einsatz nur von qualifiziertem, geschultem Personal.

3.3 Integrität

Keine Bestechung, keine Täuschung, keine Zusammenarbeit mit kriminellen oder extremistischen Gruppen.

3.4 Respekt & Deeskalation

Verhältnismässigkeit, respektvoller Umgang, Vorrang der Deeskalation.

3.5 Transparenz gegenüber dem Verband

Meldung schwerwiegender Vorfälle und behördlicher Massnahmen.

4. Verbotene grobe Verstösse

- **Gewaltmissbrauch:** unverhältnismässige Gewalt, Misshandlung, Drohung
- **Rechtswidrige Einsätze:** Einsätze ohne Bewilligung oder mit unqualifiziertem Personal
- **Diskriminierung & Belästigung:** rassistische, sexistische oder entwürdigende Behandlung
- **Betrug & Täuschung:** Manipulation von Berichten, Abrechnungsbetrug, falsche Angaben



– **Reputationsschädigendes Verhalten:** wiederholte Medienvorfälle, Missachtung behördlicher Auflagen

5. Loyalität unter Mitgliedern (Anti-Abwerbe-Regel)

5.1 Respektierung bestehender Kundenverhältnisse

Mitglieder respektieren bestehende Kundenbeziehungen anderer Mitglieder. Es ist untersagt, Kunden aktiv abzuwerben, wenn ein Mitglied im Auftrag eines anderen Mitglieds tätig war oder Personal ausgeliehen hat.

5.2 Verbot der aktiven Kontaktaufnahme

Mitarbeitende oder Subunternehmer dürfen den Endkunden nicht aktiv kontaktieren, um eigene Dienstleistungen anzubieten.

5.3 Ausnahme bei ausdrücklicher Zustimmung

Eine Kontaktaufnahme ist zulässig, wenn: a) der Endkunde selbst zusätzliche Dienstleistungen anfragt b) das ursprünglich beauftragte Mitglied vorab informiert wird c) dieses Mitglied keinen Einwand erhebt

5.4 Dienstleistungen ausserhalb des Angebots

Wenn das ursprünglich beauftragte Mitglied eine angefragte Dienstleistung nicht anbietet, kann es dem unterstützenden Mitglied ausdrücklich erlauben, den Kunden direkt zu kontaktieren.

5.5 Dokumentation

Zustimmungen sollen schriftlich oder per E-Mail festgehalten werden.

5.6 Sanktionen

Verstösse gelten als schwerwiegende Verletzung des Kodex und können zu Verwarnung, Auflagen, Suspendierung oder Ausschluss führen.

6. Pflichten der Mitglieder

- Interne Kontrollen
- Schulung der Mitarbeitenden
- Dokumentation von Einsätzen
- Meldung schwerwiegender Vorfälle innert 48 Stunden
- Sicherstellung, dass Subunternehmer den Kodex akzeptieren

7. Sanktionen

Der Verband kann bei Verstössen:

- Verwarnungen aussprechen
- Auflagen erteilen
- Mitglieder suspendieren
- Mitglieder ausschliessen
- Behörden informieren (falls gesetzlich notwendig)

8. Inkrafttreten

Der Kodex tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.